

Anwartschaftsversicherung

AV 2

Bedingungen für die Anwartschaftsversicherung zu den Tarifstufen A 20 – A 50, K 320 – K 350, K 520 – K 550, K 50/B, Z 20 – Z 50, AZ 3 – AZ 14, AZ-V 20 – AZ-V 50 sowie zu dem Tarif BET für Personen mit Anspruch auf Heilfürsorge

Anwartschaftsversicherung

Bedingungen für die Anwartschaftsversicherung zu den Tarifstufen **A 20 – A 50, K 320 – K 350, K 520 – K 550, K 50/B, Z 20 – Z 50, AZ 3 – AZ 14, AZ-V 20 – AZ-V 50** sowie zu dem Tarif **BET** für Personen mit Anspruch auf Heilfürsorge

AV 2

Gegenstand der Versicherung

Durch Abschluss einer Anwartschaftsversicherung erwirbt die versicherte Person mit Beendigung der Anwartschaft das Recht auf Inkraftsetzung einer Versicherung nach den Tarifen, für die eine Anwartschaftsversicherung bestanden hat.

1. Voraussetzungen für den Abschluss der Anwartschaftsversicherung

Die Anwartschaftsversicherung kann abgeschlossen werden für die Dauer des Anspruchs auf Heilfürsorge. Aufnahmefähig sind alle Personen, die das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

2. Ansprüche aus der Anwartschaftsversicherung

Durch die Anwartschaftsversicherung erwirbt die versicherte Person Anspruch auf:

- 2.1** die Inkraftsetzung einer Versicherung nach den Tarifen, für die eine Anwartschaftsversicherung abgeschlossen wurde;
- 2.2** die Zugrundelegung des für die Beitragsberechnung bei Beginn der Anwartschaftsversicherung maßgebenden Eintrittsalters bei Inkraftsetzung der entsprechenden Versicherung (vgl. Nr. 4.2);
- 2.3** die Mitversicherung von Krankheiten und Unfallfolgen, die während der Dauer der Anwartschaftsversicherung erstmalig aufgetreten oder behandelt worden sind, ohne erneute Gesundheitsprüfung und ohne Beitragszuschlag und
- 2.4** die Anrechnung der Dauer der Anwartschaftsversicherung auf die Wartezeiten.

3. Ansprüche während der Anwartschaftsversicherung

- 3.1** Für die Dauer der Anwartschaftsversicherung besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen aus der entsprechenden Grundversicherung.
- 3.2** Eine in der Grundversicherung eines Tarifs für einen Zeitraum zu gewährende Beitragsrückerstattung wird bei Bestehen einer Anwartschaftsversicherung im Verhältnis der in der Grundversicherung verbrachten zur gesamten Dauer des Zeitraums gekürzt.
- 3.3** Eine Rückerstattung der Anwartschaftsbeiträge ist in jedem Fall ausgeschlossen.

4. Beitrag und Beitragsberechnung

4.1 Der Beitrag während der Anwartschaft beträgt

für die Tarifstufen	männlich	weiblich
A 20 – A 50	15%	10%
K 320 – K 350	30%	25%
K 520 – K 550	30%	25%
K 50/B	30%	25%
Z 20 – Z 50	5%	5%
AZ 3 – AZ 14	5%	5%
AZ-V 20 – AZ-V 50	5%	5%
BET	20%	15%

des jeweils für den Versicherten geltenden Beitrages des in Anwartschaft stehenden Tarifs. Das dem Beitrag der Anwartschaftsversicherung zugrunde liegende Alter ist mindestens 21 Jahre.

4.2 Werden während der Dauer der Anwartschaftsversicherung für den gewählten Tarif die Beiträge geändert, so ändern sich auch die Beiträge der bestehenden Anwartschaftsversicherung entsprechend. Bei einer Beitragsänderung der Grundversicherung kann auch der Prozentsatz der Anwartschaftsversicherung mit Wirkung für bestehende Anwartschaften geändert werden. Bei Wiederaufleben bzw. Inkraftsetzung der Versicherung ist von diesem Zeitpunkt an der Beitrag zu zahlen, den ein gleichaltriger Versicherungsnehmer zu entrichten hat, der für den gleichen Zeitraum nach diesem Tarif bzw. dieser Tarifstufe versichert war.

5. Ende der Anwartschaftsversicherung/ Übergang auf die Grundversicherung

- 5.1** Die Anwartschaftsversicherung endet mit Fortfall des Anspruchs auf Heilfürsorge.
- 5.2** Der Versicherungsnehmer hat nach Wegfall der Voraussetzungen für die Versicherungsfähigkeit in der Anwartschaftsversicherung
- das Recht auf Wiederaufleben der vorübergehend ausgesetzten Vertragswirkungen bzw.
 - das Recht auf Inkraftsetzung einer Versicherung nach den vereinbarten Tarifen, für die die Anwartschaftsversicherung abgeschlossen wurde (vgl. Nr. 2.1), mit Wirkung vom Beginn des Monats an, in welchem die Versicherungsfähigkeit in der Anwartschaftsversicherung entfällt.
- Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass ein entsprechender Antrag und ein schriftlicher Nachweis über den Wegfall der Versicherungsfähigkeit innerhalb von 2 Monaten – vom Wegfall der Versicherungsfähigkeit an gerechnet – eingereicht werden.
- 5.3** Wird vom Recht auf Fortführung oder Inkraftsetzung der Grundversicherung innerhalb der gesetzten Frist von 2 Monaten kein Gebrauch gemacht, so erlischt der Anspruch.
- Nach Ablauf dieser Frist kann die Fortführung oder Inkraftsetzung der Grundversicherung von einer Gesundheitsprüfung abhängig gemacht werden. Der Versicherer kann in diesen Fällen auch Risikozuschläge erheben sowie Wartezeiten und Leistungsausschlüsse festlegen. Nr. 2.2 bleibt unberührt.

6. Allgemeine Bedingungen

Sofern diese Bedingungen nichts anderes bestimmen, gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Tarife, für die die Anwartschaftsversicherung abgeschlossen wurde. Inzwischen mit Wirkung auch für bestehende Versicherungsverhältnisse erfolgte Änderungen werden berücksichtigt.

Gültig in Verbindung mit AVB Teil I Musterbedingungen 2009 (MB/KK 2009) und Teil II Tarifbedingungen der ALTE OLDENBURGER Krankenversicherung AG

Stand 08/2010